

Der Senator für Inneres und Sport  
Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen

Auskunft erteilt  
Zimmer

Tel.: (0421)361 - 9011  
Fax: (0421)361 - 9009  
E-mail  
office@Inneres.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antworten angeben)  
21-5/121-10-00/000

Bremen, 27. Mai 2013

## Information

### zu Änderungen im Schornsteinfegerrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Jahresbeginn 2010 ist eine Reihe von Vorschriften im Bereich des Schornsteinfegerwesens in Kraft getreten, die einige für Sie wichtige Änderungen mit sich bringen.

#### 1. Feuerstättenbescheid

Nach § 17 und 23 in Verbindung mit § 14 Absatz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz sind die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger verpflichtet, jedem Eigentümer oder Eigentümerin eines Hauses oder einer Wohnung einen Feuerstättenbescheid auszustellen.

Der Feuerstättenbescheid ist die Grundlage für auszuführende Schornsteinfegerarbeiten an Ihren Feuerungsanlagen. Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger macht eine Bestandsaufnahme über Anzahl und Art der Feuerungsanlagen in Ihrem Haus oder Ihrer Wohnung und legt danach die Art der Kehr- und Überprüfungsarbeiten und die Termine für eine Überprüfung und/oder Kehrung fest. Nach § 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes sind Sie seit dem 1. Januar 2013 selbst verpflichtet, die im Feuerstättenbescheid enthaltenen Arbeiten termingerecht zu veranlassen. Sie können hierzu einen Schornsteinfegerbetrieb ihrer Wahl beauftragen oder die Arbeiten wie bisher durch ihren Schornsteinfegermeister durchführen lassen.

Für den Feuerstättenbescheid wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 Arbeitswerten (bis zu drei Feuerstätten) berechnet (= € 10,50 plus 19% Mehrwertsteuer = € 12,50).



Eingang  
Contrescarpe 24  
Eingang Schulhof



Dienstgebäude  
Contrescarpe 22/24  
28203 Bremen



Bus / Straßenbahn  
Hauptbahnhof  
Theater am  
Goetheplatz

Sprechzeiten  
Mo. - Do.  
09:00 - 15:00 Uhr  
Frei. 9.00 – 13.00

Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000  
Deutsche Bundesbank (BLZ 290 000 00),  
Filiale Bremen, Kto. 29001565  
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653

## 2. Kehr- und Überprüfungsordnung

Mit Wirkung vom 1. Januar 2010 sind die Kehr- und Überprüfungsordnungen des Bundes und des Landes Bremen in Kraft getreten.

Die Verordnung des Bundes regelt bundeseinheitlich die auszuführenden Arbeiten, die Kehr- und Überprüfungsintervalle sowie die zu erhebenden Gebühren. Im Normalfall wird sich die Anzahl der Termine und die auszuführenden Arbeiten reduzieren, so dass es wahrscheinlich zu einer Kostensenkung für Sie kommt.

Die bremische Verordnung über die Ausführung von Kehr- und Überprüfungsarbeiten ergänzt die Bundesvorschrift in einigen Teilen und regelt einige wenige bremische Besonderheiten, die von der Bundesverordnung nicht erfasst sind.

In der Gebührenrechnung Ihres bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers sind die Rechtsgrundlage für die einzelnen Gebühren durch die Buchstaben L (=Land) oder B (=Bund) gekennzeichnet.

Die Verordnung des Bundes können Sie über die Seite [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) und die bremische Verordnung über das Gesetzesportal der Seite [www.bremen.beck.de](http://www.bremen.beck.de) herunterladen. Darüber hinaus gibt es eine Reihe interessanter Informationen auf der Seite der Schornsteinfeger-Innung Bremen [www.schornsteinfeger-bremen.de](http://www.schornsteinfeger-bremen.de).

Da die Auswirkungen der neuen Kehr- und Überprüfungsordnungen im Einzelfall sehr unterschiedlich sein können, kann Ihnen dieses Informationsblatt nur allgemeine Auskünfte geben und Ihnen Quellen für weiterführende Informationen nennen. Ansprechpartner für Ihre ganz individuellen Fragen ist natürlich Ihr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger. Darüber hinaus steht Ihnen die Schornsteinfeger-Innung Bremen (Tel. 0421/640064, oder E-Mail [info@schornsteinfeger-bremen.de](mailto:info@schornsteinfeger-bremen.de)) für nähere Informationen zur Verfügung.

DER SENATOR FÜR INNERES UND SPORT